

Berliner Tageblatt.

Der Zeitgeist Nr. 9

Epilog zum Fall Brausewetter.

(Stadtdruckerei.)

Richard Grelling.

Der Fall Brausewetter ist in der Presse und im Parlament vielfachen Erörterungen unterzogen worden. Aber merkwürdigerweise fast immer nur von dem einen Gesichtspunkte aus, wie den durch die Brausewetter-Kammer-Verurteilungen — nach ihrer Meinung zu Unrecht-Verurteilungen — gebildet werden können. Man ist darüber einig geworden, daß eine Gültigkeit auf Grund des bestehenden Rechts unmöglich sei. Die Wiederannahme des Verfahrens wegen Gestirbtheit eines Richters ist nicht zugelassen, die Revision, welche vielleicht zur Noth versucht werden könnte, ist wegen Ablaufs der vorgeschriebenen Frist ausgeschlossen. Ein Spezialgesetz zu erlassen, hat die Regierung abgelehnt. — und so scheinen sich denn die Wasser der aufgegebenen öffentlichen Meinung allmählich im Sande zu verlaufen.

Das ist sehr bedauerlich. Die Bedeutung des Falles geht weit über die Person des verstorbenen Landgerichtsdirektors und über die unter seiner Mitwirkung erlassenen Urtheile hinaus. Es handelt sich um Grundsätze, welche für die deutsche, speziell für die preussische Rechtsprechung typisch sind, deren Verletzung tiefer liegt, als für die öffentliche Erwörung des Falles Brausewetter bisher zu Tage gekommen ist. — und nur eine sorgfältige Diagnose der weit verbreiteten Krankheit kann die geeigneten Heilmittel an die Hand geben.

Der Herr Brausewetter nicht genannt, sondern nur die Verhandlungen gesehen hat, in denen er seine Ausreden erlegenden Versuch zum Besten zu geben pflegte, der hielte sich den Herrn Landgerichtsdirektor gewiß als eine temperamentsvolle, schmeichele, mit fortpflichter und geistiger Energie ausgestattete Persönlichkeit vor, als einen kraftreichen, der sich nicht enthalten konnte, seinen Uebermut an Wortenbrang zeitweise auf die unglücklichen Angeklagten und ihre Verteidiger zu ergießen. Nichts von alledem war der Fall. Herr Brausewetter war äußerlich und wohl auch innerlich der ruhigste, ja pomadische Richter, den man sich vorstellen kann. Seine kapitalen Mißverständnisse flossen in dem breiten opanpreihenden Aethere, der ihm eigen war, so gleichgültig von seinen Lippen, daß die im Gerichtssaal Anwesenden im Augenblick oft gar nicht die Tragweite der Bemerkungen erfaßten, die hinter in der Dementlichkeit — mit Recht — die abfallende Kritik erliefen. Wenn Herr Brausewetter einen Verteidiger zurief: „Die Dementlichkeit existirt nicht“, so sang dies etwa so, wie wenn er einem Jungen nach der Vernehmung sagte: „Wille, wollen Sie nicht Nachschauen.“ Herr Brausewetter war, wenigstens nach dem Urtheile derer, die täglich mit ihm in foro zu thun hatten, der Richter, der Staatsanwälte, der Verteidiger, bis in die allerletzte Zeit hinein nicht die Spur verlor. Alles, was er that und sagte, erschien ihm als so selbstverständlich richtig, als seine Ueberzeugung so sehr als Ausfluß des ihm als Vorgesetzten zuzurechnenden Rechtes, daß er durch diese selbstbewußte Haltung die Beschäftigten mehr zu imponiren suchte, als was das Aufkommen eines ungeheuren Temperaments vermocht hätte. Wenn Herr Brausewetter ein Resümee vor dem Schwurgericht mit den Worten schloß: „Nach alledem, meine Herren, zweifle ich nicht daran, daß Sie nur zu einem Schuldigspruch gelangen können“, so sagte er dies mit einem so reinen und deshalb doppelt imponirenden Schemel, als wenn der betreffende Paragraph der Strafprozeßordnung dem Vorstehenden zur Pflicht machte, die Geschworenen zu belehren, ob sie freisprechen oder verurtheilen sollen. — hat schließlich verriet das Geseß dem Vorstehenden ausdrücklich, in eine Würdigung der Beweise einzugehen, und beschränkt ihn

auf die rechtliche Belehrung. Wenn Herr Brausewetter einem Anwalt, der als Vertreter des Vertheidigers eine erhebliche Belästigung des Angeklagten verlangte, fast lächelnd bemerkte: „Merkwürdig, wenn die Anwälte als Nebenkläger auftreten, plädiren sie immer auf Schuldig, als Verteidiger plädiren sie immer auf Nichtschuldig.“ dann klang dieser Vorwurf größter Pflichtverletzung in seinem Munde etwa so, wie wenn er eine allseitig anerkannte, höchst erfreuliche und schmeichelhafte Thatade konstatiert hätte. Und wenn der Herr Landgerichtsdirektor gar einem Angeklagten gleich bei Beginn der Verhandlung, vor der Erhebung irgend welcher Beweise, auf den Kopf zusagte, er sei der Täter, und alle Bemühungen, die That von sich abzumägen, würden vergeblich sein, so hatte man die Ueberzeugung, daß Herr Brausewetter den vorstehenden Richter für behaftet und für berechtigt hielt, die Meinung, welche er vor der mündlichen Verhandlung aus den Akten geschöpft, den anderen Richtern, welche die Akten noch nicht kannten, von vornherein anzudrücken. Herr Brausewetter hatte eben die Strafprozeßordnung in seinem eigenen Geiste gelesen. Zum Erlaß des Urtheils eines Vorstehenden mit solcher Macht ausgestattet und, da das Urtheil dementsprechend dem Verstand des Vorstehenden zu überlegen, daß seine — häufig vorgelegte — Meinung unbedingt den Ausschlag geben müßte.

Herr Brausewetter schöpfte sehr selten aus den Akten die Ueberzeugung, daß der Angeklagte u n s i c h u d i g sei; er hatte offensichtlich eine so hohe Meinung von der Gerechtigkeit und Unstich der die Urtheile erhebenden Staatsanwaltschaft, von dem eingehenden Fleiß der sie nachprüfenden Gröffungsammer, daß er stets geneigt war, den bereits zweimal durchgeführten Angeklagten für dringend verdächtig oder gar schon überführt zu halten.

Katholisch beweist leider in Breußen das Geschehen auf der „Anlagebank“ noch nicht das Geringste für die Echtheit des Geschehenen. Wie Urtheile häufig erheben, wie Gröffungsbeschüsse gefaßt werden, und aus welchen Gründen weder Anlage noch Gröffungsbeschluß die Wahrscheinlichkeit einer Schuld ergeben, das hat Anstus Agernis in den Preussischen Jahrbüchern ebenso scharf wie zutreffend dargelegt. Die eine Behörde vertritt sich oft an die andere. Der Staatsanwalt ist nur der Verantwortliche, welche die Erhebung einer Anlage in sich birgt, nicht immer in entsprechender Maße durchbringe, weil er ja weiß, daß ohne die Zustimmung der Gröffungsammer das Hauptverfahren nicht eingeleitet werden kann. Die Gröffungsammer wiederum, weiß durch Gesichte überfallen auf den factischen, oft nur von der Anlage herbeizunammengetragenen Akteninhalt angewiesen. — Die Verteidigung kann nach Lage unserer Gesetzgebung in der Regel erst in höherem Stadium eingreifen —, ist kaum in der Lage, der Wahrheit nahe zu kommen, und wird überdies gelähmt durch die gewohnheitsmäßige Erfahrung, daß die von den Staatsanwaltern zurückgewiesenen Aussagen von den im Verfahren vorliegenden angeregten Staatsanwaltern der Oberlandesgerichte zugelassen werden. Auf manche Gröffungsammer mag auch der Gehalte beruhigend wirken, daß die Gröffungs des Hauptverfahrens ja noch nicht gleichbedeutend mit der Verurteilung ist, und erst dem erkennenden Richter die definitive verantwortliche Prüfung obliegt. So wird in den Vorhaben die Verantwortlichkeit der einen Behörde durch die der anderen erleichtert. Der Staatsanwalt ist durch die Strafammer, die Strafammer durch das erkennende Gericht gebet, und nur diese letzte Stelle ist auf sich selbst angewiesen. Von hier hängt die endgültige Entscheidung über Freiheit und Ehre ihrer Mitbürger ab. Alle — oft hervorgerufen — Bedenken gegen die Einrichtung unserer

Vorverfahrens, gegen die Art der Anklageerhebung und der Gröffungs des Hauptverfahrens können, so gewichtig sie auch sind, durch eine unbefangene, objektive, die Ent- und Belastungsmomente gleichmäßig berücksichtigende Leitung der Hauptverhandlung ausgeglichen werden. Es ist nicht ein großes Unglück, ungeschuldig auf die Anlagebank zu kommen, aber es ist ein größeres, ungeschuldig verurtheilt zu werden, und wenn das größere Uebel erpart wird, der wird geneigt sein, das kleinere allmählich zu vergeffen. Wenn dem Angeklagten aber auch diese letzte Zufluchtsstätte seiner Rechtfertigung verschlossen wird, wenn auch in der mündlichen Verhandlung die einseitige Belastungslage, welche in den Vorarbeiten notwendig herrscht, von vornherein sich bemerkbar macht, wenn der Vorliegende, statt als halber Verteidiger dem Angeklagten zur Seite zu stehen, als zweiter Ankläger ihm entgegentritt —, dann allerdings ist Gott dem armen Manne gnädig, denn auf Erden wird er sein Recht nicht finden.

Die wichtigste Aufgabe des Vorstehenden ist es daher, sich mit den härtesten Maßnahmen zu wappnen gegen alles, was in den Akten steht. Nicht umsonst ist man in Deutschland seit einigen Menschenaltern zu dem Prinzip der mündlichen Verhandlung übergegangen, welches in anderen Ländern, besonders in England, seit Jahrhunderten gebräuchlich hat. Der gemeinrechtliche Grundsatz „quod non in actis, non in iudicio“ ist verlassen worden, weil man sich überzeugt hatte, daß nur der lebendige Verkehr mit dem Angeklagten und den Zeugen die Möglichkeit genäue, eine der Wahrheit nahe kommende Ueberzeugung von der Schuld oder Unschuld zu gewinnen. Das Prinzip der Mündlichkeit beherzigt unteren Strafprozeß, aber es wird auf Schwerecke beirathet und gefährdet, wenn Vorstehende den Schwerpunkt ihrer Thätigkeit in die Aktenstudie verlegen und die mündliche Verhandlung wesentlich dazu benutzen, sich selbst und Anderen den Beweis zu erbringen, daß sie aus den Akten die Wahrheit herausgesehen.

Die Akten geben fast stets ein einseitiges Bild. Der Voruntersuchung wird durch die Urtheile des Staatsanwalts die Mündlichkeit gegeben. Die Verteidigung ist im Vorverfahren machtlos, selbst die Akten sind ihr bis zur Beendigung der Voruntersuchung in der Regel vergeschlossen. Der Verkehr des Verteidigers mit dem verhafteten Angeklagten ist den lästigen Beschränkungen unterworfen. Die Einmündungen, welche die Verteidigung gegen die Gröffungs des Hauptverfahrens zu erheben formell in der Lage ist, haben in den seltensten Fällen ausreichende materielle Begründung. Die kurze Gröffungsfrist ist auch in der Regel nicht genügend, um das fest gefügte Gebäude der Anlage zu erschüttern. So ist der Verteidiger fast stets darauf angewiesen, erst in der mündlichen Verhandlung das schwere Gewicht anzufahren und in sachgemäßer Art den Beweiser seiner Position zu verdrängen, während in den Akten die Entscheidungsgewichte des Angeklagten meist nur zusammenhanglos, ohne juristische Zubereitung und sachgemäße Gruppierung enthalten sind. Auf der einen Seite der mit allen staatlichen Machtmitteln ausgerüstete, juristisch gebildete Ankläger, der noch den Untersuchungsrichter zusetzen kann, auf der anderen Seite ein unter dem moralischen Druck der Beschuldigung stehender Angeklagter, ohne juristische Kenntnisse, ohne den Bestand staatlicher Ermittlungsbehörden, oft noch verhasst und dadurch an jeder eigenen Ermittlungshätigkeit verhindert. Es wäre merkwürdig in der That, wenn das Gewicht des in den Akten angeführten Materials nicht mehr nach der Seite der Belastung als der Entlastung sich neigen würde.

Alle diese Material ist nur papieren. Die Belastende

Gold.

Amerikanische Studie
von
Dr. Hanns Maria von Kadiell,
Dozent an der University of Chicago.

Von Zeit zu Zeit — leider öfter, als dies gut ist — wird die Geschäftswelt der Vereinigten Staaten und noch mehr die Europas durch Despatches und Kabellegramme in Aufregung versetzt, welche vom Ausfließen neuer, alle bisherigen Goldlager weitaus übertreffender Minen berichten, die in irgend einer Gegend der Felsenberge oder an einem „bitter benamten“ Abhang der Sierra Nevada liegen und auf höchst abenteuerliche Weise von einem herumtreifenden „Prospector“ nach alter indischer Methode entdeckt worden sind.

Städte entstehen zufolge dieser Kunde — thatsächlich aber Nacht — am Fundorte, Eisenbahngleise werden in der gleichen Eile zum Tage gebohrt, Aufwandskosten unter den pomadischen, die größte Schwere vertheilenden Namen herumtraben und deren Antheilsscheine listig auf den amerikanischen sowie europäischen Markt geworfen, nach dem Prinzip: „go ahead“ — vorwärts, so rasch, wie möglich. . . . weiß, was die Welt morgen bringt. . . . kurzum, der „Boom“ — das Gesehe ist im besten Gange.

Wie schon und beruhigend klingt es doch, so werthvolle Interessen im „far West“ zu haben. ?! Nach einem halben Jahre wird der belagte Minenbetrieb mit der begangenen Wohlthätigkeit eingestellt, die Restgassen der Städte werden abgebrochen, die Holzhäuser zerlegt, auf „Eisenbahncars“ verladen und in „Golgatha“ — mohin — „quien sabe“ — das Land ist fast binn — und die lieben, guten Aktien können als — Fiktion binn — und die lieben, guten Hunderte und Tausende haben viel Geld überflüssig gehabt, aber einige Mitglieder der Familie „Emart“ haben Vermögen dabei gemacht — sie haben's eben verstanden —

und das ist amerikanisch. „Wie denn solch ein Geschäftsbetrieb möglich wäre. . . !“ Mein Gott, wie einfach im Lande selbst, geschweige denn in Europa! Ziegt ein Schürmer, der „mehr Gräbe im Kopf als Geld in der Tasche hat“, befiht in einer Minenengend, welche stellenweise wirklich gute Erzader aufweist, einen „Claim“, das heißt den Anspruch, das Fundrecht für die betreffende Stelle. Er grabt hier ein schachtartiges Loch, etwa zehn bis fünfzehn Fuß tief, und b e h a u p t e t dann, sehr gute Aussichten zu haben. Mit dieser Behauptung ist schon sehr viel gemacht. Im Verein mit zwei guten Freunden gründet „Mr. Emart“ nunmehr die „Kontinental Gold Mining Company“ — mit einem Kapital von 500,000 Dollars — Aktien, Antheilsscheine zu 1 Dollar, wobei die halbe Million durch das, wir wollen so annehmen, schon patentierte Einfinden Erbe — 1500 Fuß lang, 300 Fuß breit an irgend einem Bergabhange gelegen, angekauft wird. Die drei sehr ehrenwerthen Gründer der „Company“ besitzen nun 400,000 Dollars zu wollen so freundlich sein, den Rest von 100,000 Dollars zu zehn Cents pro Aktie zu verkaufen, um mit dem darauf gewonnenen Betriebskapital von 10,000 Dollars die systematische Ausbeutung obiger Minen besser managen zu können. . . . finden sie es „zeitgemäß“, so geht die „Kontinental Mining Company“ eben einfach um die Ecke, sie hat ihre Arbeiten eingestellt und aufgehört, zu existiren — aber die drei „Gentlemen Emart“ haben binnen wenigen Monaten 10,000 Dollars verdient — anderenfalls lassen sie wirklich so lange als möglich graben, bis die 10,000 Dollars mit den unglücklichen „Bourgeois“ verpulvert sind, um während der Zeit ihre hohen Monatsgehälter als Betriebsleiter, Sekretäre und Präsident zu ziehen — und dann erst in die geheimnißvolles Ritzenheim zu verschwinden. Der erst angeführte Fall ist jedoch weitau der häufigste.

Doch nehmen wir es an, es wird in der betreffenden Mine wirklich Gold gefunden, was ja häufig genug vorkommt, und

belagte drei „Gründer“ sind ehrliche Männer — was allerdings sehr selten vorkommt —, so werden in den allermeisten Fällen jene 10,000 Dollars lange nicht genügen, um die Mine in richtigen Betrieb zu setzen und in diesem zu erhalten. Den glücklichen Besten der Aktien bleibt nun nichts übrig, als abermals zu zahlen und so lange weiter vorzustreiten, bis ihnen jeder Antheilsschein thatsächlich einen ausgelegten Dollar repräsentirt. Endlich, vielleicht nach zwei bis dreißigjährigen Zuwarten sind die Gröffungsarbeiten beendet, das 10,000 Dollars zur ersten Dividendenvertheilung vorhanden sind. Was erregt sich jetzt? Die drei „Herren Emart“, welche kein „cash“ angelegt hatten, da sie keines befaßen, fliehen unter sich den Betrag von 8000 Dollars und werfen den Aktionären 2000 Dollars zu, so daß auf jede Aktie gerade zwei Cents kommen. Geht das ein halb Zehntel Jahre so fort, so sind die „Gründer“ reiche Leute geworden, während die glücklichen Aktienbesitzer mit einem Male eine bezweifelte Wohlthätigkeit mit Jenen zu fassen bekommen, die bekanntlich nicht alle werden. Im allergünstigsten Falle müssen sie wohl sehr lange warten, um nur ihre Einzahlungen zurück zu erhalten. Zwischen den angeführten Wohlthätigkeiten aber liegt eine bezwungene Region, anderer, die sich aus Schwermertigkeiten beim Bergbau selbst, durch Auslesen und gänzliches Auslösen der Erzader, durch Hundsbund und Diebstähle sowie Rechtsstreitigkeiten über Besitztitel zusammensetzt, daß in neuen Fällen von zehn an eine Rentabilität der Minen nicht gebahrt werden kann, und nur ausnahmsweise noch sich eine, von der Natur besonders reich bedachte Mine als Vermögensquelle für die Aktionäre erweisen.

Ist der Bergbau an sich schon, selbst für den unmittelbaren theilhaftigen Sachmann ein großes Glückspiel, um die viel mehr nicht für Jenen, der lediglich im Vertrauen auf die Größung und Gerechtigkeit gänzlich fremder Menschen sein gutes Geld in ebenso unbetanete Fernen senden soll. . . ! und dennoch werden diese nicht alle, dennoch wollen alle durch

